



BDP · Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Anschrift Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Telefon + 49 30 - 209 166 - 612

Telefax + 49 30 - 209 166 - 680

E-Mail info@bdp-verband.de

13.01. 2017

Stellungnahme des BDP zum Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gesetzentwurf wird vom BDP insofern begrüßt, als die Konstruktion über den Begriff der mitwirkenden Person einerseits und das Korrektiv der Beschränkung auf die Notwendigkeit und die Sorgfalt bei der Auswahl und Überwachung der Mitwirkenden andererseits überzeugend, ausgewogen, flexibel und zukunftsorientiert ist.

Aus dem ethischen Selbstverständnis des Berufsstands sieht sich der BDP allerdings auch verpflichtet, der Autonomie des Klienten/Patienten – hier Geheimnisinhaber genannt - besondere Beachtung zu schenken, selbst dann, wenn diese mit den Interessen der Psychologen, die durch den Gesetzesentwurf unbestreitbar eine höhere Rechtssicherheit bei der Beteiligung Dritter erfahren, nicht ohne Weiteres deckungsgleich sein sollte.

BDP, gegründet 1946

Präsident Prof. Dr. Michael Krämer

Vizepräsidentin Dipl.-Psych. Annette Schlipphak

Vizepräsident Dipl.-Psych. Michael Ziegelmayer

Hauptgeschäftsführerin Dipl.-Psych. Gita Tripathi

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg



Aus dem Blickwinkel der Geheimnisinhaber fällt auf, dass – wie schon bisher für die Gehilfen – weder das Wissen, noch eine Mitsprache darüber, ob und wer inwieweit Mitwirkender ist und deshalb die Geheimnisse erfährt, für die Strafbarkeit aufgegriffen wird. Das ist vielfach völlig plausibel, weil es gar nicht ohne Mitwirkung Dritter geht, z.B. bei der Teamarbeit im Krankenhaus. Offensichtlich besteht strafrechtlich kein Raum, den Geheimnisinhaber pauschal ein Mitspracherecht bei der Einbeziehung mitwirkender Dritter einzuräumen. Insofern ist einleuchtend, dass im Gesetzentwurf und in der Begründung dieses Thema nicht aufgegriffen wird.

Dennoch scheint die geplante Konstruktion eher nur für die betroffenen juristischen Berufe stringent und verständlich. Für Berufsangehörige anderer schweigeverpflichteter Berufe und insbesondere für die Geheimnisinhaber können Fragen offen bleiben oder auch Missverständnisse entstehen. Insofern ist anzuregen, in der Begründung die praktische Anwendung der Regelung in diese Richtung näher zu erläutern.

Beispielsweise kann sich der BDP durchaus vorstellen, dass es Bürger als Geheimnisinhaber gibt, die nicht die Auffassung teilen, dass die Mitwirkung von EDV-Dienstleistern und die Offenbarung ihrer Geheimnisse an diese als Folge der Digitalisierung schicksalhaft unvermeidbar ist. Das Bedürfnis, mindestens zu wissen, wer alles mitwirkt oder sogar mitzuentcheiden, wer als Mitwirkender die Geheimnisse erfährt, sollte in der Gesetzesbegründung thematisiert werden. Darzustellen, dass dieses Interesse strafrechtlich nur indirekt berücksichtigt werden kann und inwieweit es zumindest teilweise auf anderem Wege berücksichtigt wird, dürfte dem Verständnis und der Akzeptanz des Gesetzentwurfs erheblich dienen. Auch für die nicht juristisch gebildeten Schweigepflichtigen, wie u.a. die Psychologen, erscheint es sinnvoll darzustellen, dass das neue Kriterium der Mitwirkung keine Art Freibrief für die Einbeziehung aller möglichen Personen bedeutet und dass die Geheimhaltungsinteressen des Geheimnisinhabers dabei trotzdem besonders relevant bleiben.

Ein Beispiel wäre, dass Ärzte und Psychotherapeuten wegen des berufsrechtlichen Grundsatzes der persönlichen Leistungserbringung auch nach der geplanten Neufassung nicht ohne Weiteres Dritte als Mitwirkende einbinden können. Ein weiteres Beispiel könnte sein, dass der Geheimnisträger bei der Auswahl eines Mitwirkenden die Interessen des oder der Geheimnisinhaber zu berücksichtigen hat. Ist die Auswahl noch sorgfältig, wenn der Geheimnisträger von einer privaten Beziehung zwischen dem Geheimnisinhaber und dem in Betracht kommenden



Mitwirkenden weiß? Inwieweit ist beispielsweise die Auswahl eines EDV-Technikers zur Rettung der Festplatte mit Patientendaten eines Hausarztes noch sorgfältig, wenn dieser EDV-Techniker wie die meisten Patienten im selben Dorf ansässig ist? Wie in solchen Fällen Maßstäbe außerhalb des Strafrechts, z.B. aus dem Berufs-, Datenschutz- oder dem Vertragsrecht wirken und wie strafrechtlich in solchen Fällen die Beschränkung auf die notwendigen Offenbarungen wirkt, sollte plastisch dargestellt werden, um zu verdeutlichen, dass auch nach der geplanten Neuregelung Geheimnisoffenbarungen möglichst vermieden und der Kreis der Mitwirkenden möglichst klein gehalten wird.

Wir würden es deshalb sehr begrüßen, wenn in der Gesetzesbegründung zu den beiden Schnittstellen, bei denen es darum geht, dass die Geheimnisoffenbarung an Mitwirkende möglichst gering bleibt, nämlich beim Erforderlichkeitsgebot im Sinne des § 203 Abs.3 n.F. und beim Überwachungsgebot im Sinne des § 203 Abs.4 n.F. nähere Ausführungen zu Maßstäben und anderen Rechtsquellen gemacht und Beispiele genannt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die nicht verkammerten Berufe, die von § 203 erfasst sind, bzw. deren Verbände keine verbindlichen Maßstäbe zur Konkretisierung schaffen können.

gez. Prof. Dr. Michael Krämer

Präsident des

Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen